

12. Die Verausgabung des auf einmal sich verschafften falschen Geldes in Teilsbetrügen bildet keine Konkurrenz mehrerer Münzverbrechen.

St.G.B. §§. 147. 73. 74.

I. Straffenat. Ur. v. 4. Dezember 1879 g. S. Rep. 632, 79.

I. Landgericht Breslau.

Der Angeklagte hatte sich im Jahre 1878 eine größere Anzahl gefälschter Rubelnoten auf einmal verschafft und sodann teils in Gnesen und teils in Leipzig verausgabte. Hierfür wurde dann derselbe, insofern diese Verausgabung in Gnesen stattgefunden hatte, durch Urteil vom April 1879 in eine noch nicht verbüßte Zuchthausstrafe von drei Jahren verurteilt. Insofern aber die Verausgabung in Leipzig bewerkstelligt worden war, erhielt er am 10. September 1879 eine Zusatzstrafe von zwei Jahren, indem das Gericht annahm, daß da das Straf-

gesetzbuch nur zwischen „einer und derselben Handlung“ und „mehreren selbständigen Handlungen“ unterscheidet, hiermit aber die Theorie des fortgesetzten Verbrechens beseitigt habe, das den Gegenstand der neuen Anklage bildende Münzverbrechen durch das frühere Urteil nicht mitgeführt sei.

Auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten erfolgte Freisprechung.

Gründe:

„In dem Sichverschaffen des falschen Geldes auf einmal darf eine Konkurrenz mehrerer selbständiger Handlungen nicht erblickt werden, es erscheint vielmehr dasselbe als eine Handlung, deren Einheit auch dadurch nicht beseitigt wurde, daß das auf einmal sich verschaffte Geld späterhin in Teilbeträgen — in Gnesen und Leipzig — zur Verausgabung gelangte. Nun war aber die eine Handlung des Sichverschaffens des falschen Geldes durch die Aburteilung in Gnesen zur vollständigen strafrechtlichen Erledigung gebracht worden, und sie durfte darum nicht nochmals in Breslau als das Ausgeben des falschen Geldes in Leipzig im Sinne des §. 147 St.G.B.'s qualifizierend bestraft werden. Inwiefern aber etwa das Ausgeben des falschen Geldes in Leipzig ohne Hinblick auf das „Sichverschaffthaben“ desselben ein selbständig strafbares Delikt darstellen könnte, ist nicht zum Gegenstand der Anklage gemacht worden.“